

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, min. 1,50 €
2	allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3)	1,50 € bis 2.500,- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Ge- meinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 100,- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € bis 50,- €
5	Kenntnisgabeverfahren nach der Landesbauord- nung für Baden-Württemberg (LBO)	
5.1	Eingangs-(Vollständigkeits-) Bestätigung nach § 53 Abs. 3 LBO	25,- € bis 250,- €
5.2	Mitteilung der Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach § 53 Abs. 4 LBO	50,- €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzl. Vorschriften oder gemeindl. Bestimmungen	2,50 € bis 500,- €
7	Beglaubigungen Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren nach Nr. 19 hinzu.	
7.1	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Hand- zeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder die Unterschrift ei- ner Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt. so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste festgesetzten Gebühr zum Ansatz.	1,50 € bis 125,- €
7.2	amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausferti- gungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder	

	privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 € bis 5,- € mindestens 1,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 € mindestens 1,50 €
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (aus Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50,- €
8.2	gebührenfrei sind:	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10b EStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
8.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	5,- €
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,- €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr. 2 BestattungsVO)	2,50 € bis 15,- €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 u. 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	10,- € bis 50,- €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 u. 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis ten 24.00 Uhr verboten sind	25,- € bis 100,- €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen den ganzen Tag verboten sind	50,- € bis 200,- €
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2% des Werts, mindestens 1,50 €

11.2	bei Sachen über 500,- € Wert	2% von 500,- € und 1% des Mehrwerts
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl., soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,- €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%, mindestens je ange- fangene halbe Std. der In- anspruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,- €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,- € bis 50,- €
16	Melderecht	
16.1	Auskunft aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG)	5,- €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,- €
16.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1-3 MG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,- € bis 2.500,- €
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden u. sonst. öffentl. Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittl. erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,- € bis 2.500,- €
16.3	Wählbarkeitsbescheinigung nach der Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung für Bürgermeister- wahlen	20,- €
16.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Be- scheinigung	5,- €

Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

16.5	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,- €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,- € bis 250,- €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,- € bis 200,- €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Veranstaltungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke in deutscher Sprache	5,- €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,- €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung	

	benötigt wird; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,- €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 € bis 2,50 €
20	straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- € bis 250,- €
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €